



An das  
Bundesministerium für Inneres  
Abt. III/1  
Herrengasse 7  
A-1014 Wien

Per Mail an: BMI-III-1@bmi.gv.at

Wien, am 21.10.2005

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG-Novelle 2006)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA als Interessensvertretung der österreichischen Internet Service Provider erlaubt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG-Novelle 2006) Folgendes anzumerken:

Für die ISPA ist insbesondere die Änderung des § 53 Abs 1 Z. 3 SPG relevant. Durch diese Änderung wird die Kompetenz der Sicherheitsbehörden, personenbezogene Daten zu ermitteln und zu verarbeiten, um die Möglichkeit, personenbezogene Daten für die Gefahrenforschung zu ermitteln und zu verarbeiten, erweitert. Die ISPA erkennt an, dass den Sicherheitsbehörden Instrumente zur Verfügung stehen müssen, um Gefahrenquellen rechtzeitig erkennen und beseitigen zu können. Jedoch möchten wir auf praktische Probleme, die sich für Internet Service Provider (ISP) im Zusammenhang mit der Datenerhebung durch die Sicherheitsbehörden stellen, hinweisen.

Gemäß § 53 (3a) SPG haben Betreiber öffentlicher Telekommunikationsdienste Auskunft über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses zu geben, wenn die Sicherheitsbehörden diese Daten als wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der ihnen nach dem SPG übertragenen Aufgaben benötigen. Darüber hinaus kann die Bezeichnung dieses Anschlusses für die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder die Abwehr gefährlicher Angriffe auch durch Bezugnahme auf ein von diesem Anschluss geführtes Gespräch durch Bezeichnung des Zeitpunktes und der passiven Teilnehmernummer erfolgen. Solche Auskünfte sind unverzüglich und kostenlos zu erteilen.

ISPs sehen sich in den letzten Monaten verstärkt mit Anfragen gemäß § 53 (3a) SPG konfrontiert, die mittlerweile einen erhöhten Personal- und Zeitaufwand für ISPs bedeuten, der von den Sicherheitsbehörden nicht vergütet wird. Dies stellt vor allem für die vielen kleinen ISPs ein wirtschaftliches Problem dar. Die Zahl der Anfragen ist im Gefolge der Entscheidung des OGH vom 26.7.2005 (11 Os 57/05z) zu den



Auskunftspflichten des ISP über die Identität desjenigen, dem eine dynamische IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugeordnet war, sogar noch signifikant gestiegen, da der OGH eine solche Auskunft als Stammdatenauskunft sieht und diese auch gemäß § 53 (3a) SPG möglich ist. Darüber hinaus weisen wir auf die Praxis einiger Strafgerichte hin, die Sicherheitsbehörden anzuweisen, Auskünfte gemäß § 53 (3a) SPG einzuholen, statt selbst kostenpflichtige Auskunftersuchen gemäß StPO zu stellen.

Wir regen daher an, die Verpflichtung zur kostenlosen Auskunftserteilung aus § 53 (3a) SPG zu streichen. Eine Kostenpflicht würde nicht nur die ISPs entlasten, sondern wäre auch ein gutes Regulativ, um ermittlungstechnisch nicht zwingend erforderliche Eingriffe in das Recht auf Datenschutz sowie die Umgehung anderer Rechtsgrundlagen für die Auskunftserteilung, welche eine Pflicht zum Kostenersatz enthalten, hinten zu halten. Aus Sicht der ISPA wäre es jedenfalls angemessen, die kostenlose Auskunftserteilung zumindest auf die Datenerhebung zur Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder die Abwehr gefährlicher Angriffen zu beschränken.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Kurt Einzinger  
Generalsekretär